



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 54.069/2
vom 30. September 2013

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ,zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 10. Dezember 2009 zur Ausführung des
Dekretes vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der
Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten
Arbeitsvermittler‘

Am 27. August 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Änderung des Erlasses der Regierung vom 10. Dezember 2009 zur Ausführung des Dekretes vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 30. September 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Yves KREINS, Kammerpräsident, Pierre VANDERNOOT und Martine BAGUET, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Marianne DONY, Beisitzer, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 30. September 2013 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Der entworfene Artikel 9 § 1 Absatz 3 lautet wie folgt:

„Das Formular des Tätigkeitsberichtes wird dem Leiharbeitsvermittler von der Verwaltung bis zum 31. Januar des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, zugesandt“.

Mit diesem Formular können die Leiharbeitsvermittler die ihnen in Artikel 12 § 1 Nr. 7 und § 3 des Dekrets vom 11. Mai 2009 ‚über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler‘ auferlegte Verpflichtung, der Regierung einen Tätigkeitsbericht jedes Jahr zu übermitteln, einhalten.

Da nicht angenommen werden kann, dass den Personalmitgliedern einer Verwaltung, die für ihre Handlungen vor dem Parlament nicht politisch verantwortlich sind, Zuständigkeiten mit Verordnungscharakter zugewiesen werden, ist im entworfenen Erlass eine Delegation für den Minister vorzusehen, aufgrund derer er ermächtigt wird, dieses Formular zu erstellen, da diese Angelegenheit zu den technischen Angelegenheiten, die er regeln darf, gehört.

Der Kohärenz halber ist dafür zu sorgen, dass der Ministerielle Erlass am gleichen Datum wie die entworfene Änderung in Kraft tritt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN